

Meldepflicht für elektronische Kassensysteme

Ab dem Jahr 2025 gilt eine Meldepflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme an die Finanzbehörden.

Dies betrifft z.B. elektronische Kassensysteme mit einer Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE).

Zu melden ist ein amtlich vorgeschriebener Datensatz, der ab 01.01.2025 z.B. über das Programm „Mein ELSTER“ oder die ERiC-Schnittstelle übermittelt werden kann. Er beinhaltet u.a. folgende Angaben:

- Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen
- Art der zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE),
- Anzahl und Seriennummer des verwendeten Systems / der verwendeten Systeme
- Datum der Anschaffung bzw. Außerbetriebnahme

Fristen:

Die Meldung von vor dem 01.07.2025 angeschafften Kassensystemen ist bis 31.07.2025 vorzunehmen. Dabei ist es unerheblich, ob die Geräte gekauft wurden oder geleast werden.

Ab dem 01.07.2025 angeschaffte Systeme sowie Außerbetriebnahmen sind innerhalb eines Monats zu melden.

Wir halten unsere Mandanten, die mit elektronischen Kassensystemen arbeiten, über dieses Thema auf dem Laufenden.

November 2024
